



Landesverband Westfalen e.V.



Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

An die
Mitgliedsvereine des LV Westfalen

Geschäftsführer
Eberhard Uekötter
Bockumer Straße 7
59387 Herbern
E-Mail: uekoetter@aol.com
Telefon: 0151 40026250

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Tag

15.01.2018

Betrifft: Satzungsänderung

Der Vorstand des Landesverbandes Westfalen schlägt der Mitgliederversammlung des LV Westfalen vor, entsprechend der in der Jahreshauptversammlung des DVG geänderten Satzung des Hauptverbandes auch die Satzung der LV Westfalen im Paragraphen 28 anzupassen. Damit soll der geschäftsführende Vorstand um die Funktion einer Obfrau/eines Obmanns für Rally-Obedience (OfRO) ergänzt werden.

Text bisher:

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer(in),
 4. dem/der Leistungsrichterobmann(frau) (LRO),
 5. dem/der Obmann(frau) für Jugendfragen (OfJ),
 6. dem/der Obmann(frau) für Gebrauchshundsport (OfG)
 7. dem/der Obmann(frau) für Turnierhundsport (OfT)
 8. dem/der Obmann(frau) für Agility (OfA)
 9. dem/der Obmann(frau) für Obedience (OfO)
- als geschäftsführenden Vorstand.

Der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Geschäftsführer/in, sowie der/die OfJ, OfG und OfO werden auf Vorschlag aus der JHV gewählt.

Zum LRO, OfT und OfA können nur Personen gewählt werden, die von der entsprechenden Richtertagung vorgeschlagen werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter(innen).

Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche beim Landesverband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die JHV nichts anderes beschließt.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Landesverband.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und aussergerichtlich.

Gerichtsstand des Landesverbandes Westfalen ist das Amtsgericht in Dortmund.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n), falls diese(r) verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben.

Diese Entscheidung verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen vom Gesamtvorstand bestätigt wird.

Text neu:

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer(in),
 4. dem/der Leistungsrichterobmann(frau) (LRO),
 5. dem/der Obmann(frau) für Jugendfragen (OfJ),
 6. dem/der Obmann(frau) für Gebrauchshundsport (OfG)
 7. dem/der Obmann(frau) für Turnierhundsport (OfT)
 8. dem/der Obmann(frau) für Agility (OfA)
 9. dem/der Obmann(frau) für Obedience (OfO)
 10. dem/der Obmann(frau) für Rally-Obedience (OfRO)
- als geschäftsführenden Vorstand.

Der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Geschäftsführer/in, sowie der/die OfJ, OfG, OfO und OfRO werden auf Vorschlag aus der JHV gewählt.

Zum LRO, OfT und OfA können nur Personen gewählt werden, die von der entsprechenden Richtertagung vorgeschlagen werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter(innen).

Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche beim Landesverband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die JHV nichts anderes beschließt.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Landesverband.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und aussergerichtlich.

Gerichtsstand des Landesverbandes Westfalen ist das Amtsgericht in Dortmund.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n), falls diese(r) verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben.

Diese Entscheidung verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen vom Gesamtvorstand bestätigt wird.

Mit freundlichen Sportsgrüßen



Eberhard Uekötter